

## **Satzung des Sächsischen Museumsbundes e. V.**

vom 18. Juni 1990, geändert am 11. November 2016 und zuletzt geändert am 22. April 2023

### **Präambel**

Der Sächsische Museumsbund e. V. unterstützt sächsische Museen in all ihren Belangen, insbesondere in der wissenschaftlichen Sammlungs-, Forschungs-, Ausstellungs- und Bildungsarbeit sowie in der Öffnung für ein diverses Publikum und vertritt demokratische Gesellschaftswerte. Er steht für eine nachhaltige, inklusive und weltoffene Museumsarbeit im Sinne der ICOM-Museumsdefinition.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sächsischer Museumsbund e. V.“ (SMB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Chemnitz. Der SMB arbeitet im Freistaat Sachsen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Sächsische Museumsbund e. V. ist eine gemeinnützige und unabhängige Vereinigung. Der SMB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SMB erkennt die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM als Grundvoraussetzung für die Tätigkeit im Museumsberuf an. Er erfüllt diese Zwecke insbesondere dadurch, dass er

- a) das sächsische Museumswesen, seine Entwicklung und die Interessen der Museen, Sammlungen sowie museal genutzter und wirkender Einrichtungen als Institutionen der Sammlung, Bewahrung, Vermittlung, Forschung und Bildung fördert und popularisiert;
- b) für die Interessen der Museen eintritt;
- c) sich für die Belange der in und für Museen Tätigen einsetzt;
- d) und für eine angemessene Bezahlung im Sinne der Richtlinien des DMB wirbt;
- e) eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der Museen, Behörden und Körperschaften pflegt sowie fachliche Gutachten in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung erstellt oder vermittelt;
- f) Fachtagungen organisiert und die fachwissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder unterstützt;

- g) die disziplinäre und interdisziplinäre regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit und Vernetzung von Museen fördert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes e. V. können werden

- a) alle Museen und öffentlich zugängliche Sammlungen im Freistaat Sachsen, die gemäß der ICOM-Museumsdefinition arbeiten.
- b) an Museen und Sammlungen oder für das Museumswesen in Sachsen tätige Personen, die wissenschaftlich, museumspädagogisch oder in anderer vergleichbarer Tätigkeit hauptberuflich oder langfristig ehrenamtlich beschäftigt sind oder als solche im Ruhestand leben.
- c) private und juristische Personen, die Museen und Sammlungen in Sachsen fördern.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit Zustimmung des Vorstandes wirksam. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Jahresbeitrag ist mit Ende des I. Quartals des Kalenderjahres fällig.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit halbjähriger Kündigungsfrist und zum Ende des Kalenderjahres;
- b) Der Ausschluss aus dem SMB bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung und kann erfolgen bei Verstößen gegen Sinn und Zweck oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze und Ziele des SMB sowie bei Nichtzahlung von Beiträgen;
- c) Tod des privaten Mitgliedes bzw. Auflösung der Institution.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des SMB sind:

- a) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des SMB. Sie findet jährlich einmal statt und wird durch den Vorstand bei Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Versammlungsleitenden und der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- b) der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, 1 Stellvertreterin/Stellvertreter, 1 Schatzmeisterin/Schatzmeister, 1 Schriftführerin/Schriftführer und bis zu 11 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und führt die Geschäfte des SMB. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

Der oder die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem getrennten Wahlgang gewählt und kann maximal einmal wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem

Ausscheiden findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt, ohne Veränderung der Wahlperiode.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfende auf die Dauer von vier Jahren.
- b) Die Kassenprüfung hat jährlich so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Verbandes erstattet werden kann. Die Kassenprüfenden können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Verbandes nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c) Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 9 Versammlungen**

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, die Interessen des SMB in regionalen und fachlichen Bereichen zu vertreten und die Betreuung der dortigen Museen zu koordinieren.

Der Gesamtvorstand tagt mindestens dreimal jährlich und bei Bedarf werden erweiterte Sitzungen durchgeführt, zu denen dem Gegenstand entsprechend Andere hinzugezogen werden können. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 10 Finanzgeschäfte**

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung über die Finanzgeschäfte des SMB Rechenschaft abzulegen.

Bei finanziellen Verpflichtungen des SMB ist neben der Unterschrift der oder des Vorsitzenden die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

## **§ 11 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemeinsam.

## **§ 12 Stimmberechtigung**

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Für die Arbeit der Vereinsorgane kann eine Geschäftsordnung ausgearbeitet werden.

### **§ 14 Arbeitsgruppen**

Die Bildung zeitweiliger Arbeitsgruppen ist in Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Sie legen dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ab.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Sächsischen Museumsbundes bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Auflösung beauftragt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SMB an den Freistaat Sachsen zur Verwendung entsprechend § 2 dieser Satzung.